

Gemeinde Neckarwestheim
Kreis Heilbronn

H A L L E N O R D N U N G

für die

S P O R T H A L L E " B Ü H L "

Die Gemeinde Neckarwestheim hat mit der Sporthalle "Bühl" im Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum "Bühl" eine Sporthalle gebaut, um den Bedarf der Schuljugend, der örtlichen Vereine und der gesamten Bevölkerung an geeigneten Räumlichkeiten zur sportlichen Betätigung abzudecken. Die Gemeinde stellt die mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellte Sporthalle für diese gemeinnützigen Zwecke gerne zur Verfügung. Sie erwartet aber auch von allen Benützern, dass sie diese Sporthalle, die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich benutzen und auf diese Weise dazu beitragen, dass das Geschaffene erhalten bleibt.

§1

Allgemeines

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind schonend zu behandeln. Das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände des Gebäudes ist verboten.
2. Der Innenraum der Sporthalle darf von den sporttreibenden Personen nur mit geeigneter Sportkleidung und mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes. Von den Umkleide- und Duschräumen zum Foyer und der Zuschauertribüne ist der vorgesehene Verbindungsgang zu benutzen. Der Durchgang durch die Sporthalle ist nicht gestattet.
3. Wird die Sporthalle vor Ablauf der vorhergesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister oder dessen Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen, Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist die aufsichtsführende Person.

5. Werden Ball- und Laufspiele im Rahmen des Schulsports in Hallenquerrichtung durchgeführt, so muss zumindest die erste Bankreihe der Tribüne durch Matten abgedeckt werden.
6. Werden die Kleinfeldtore benötigt, darf die Befestigung der Tore nur unter Aufsicht des Hausmeisters oder dessen Stellvertreters stattfinden.
7. Die abendliche Benutzung der Sporthalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.
8. Die Sporthalle ist während der Schulferien geschlossen; über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§2

Hausrecht

Der Hausmeister und dessen Stellvertreter haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister und dessen Stellvertreter sind insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu weisen.

§3

Heizung, Beleuchtung und Lüftung

Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Stellvertreter bedient werden.

Die Bedienung des Trennvorhanges darf nur vom Hausmeister oder dessen Stellvertreter bedient werden; im Einzelfall kann der Hausmeister oder dessen Stellvertreter der aufsichtsführenden Person die Bedienung des Trennvorhanges erlauben.

§4

Bewirtschaftung, Gewerbeausübung

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art in der Sporthalle selbst und auf der Tribüne ist nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nur bei Sportveranstaltungen im Foyer und nur durch den Veranstalter erlaubt.

§⁵

Verhalten in der Halle

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - (a) das Rauchen im gesamten Gebäude,
 - (b) der Genuss von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken in sämtlichen Räumen mit Ausnahme des Foyers,
 - (c) das Mitbringen von Tieren,
 - (d) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art im gesamten Gebäude,
 - (e) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente, es sei denn, dass zur Gestaltung des Turn- und Sportunterrichts Musik erforderlich ist.

§⁶

Verlust von Gegenständen (Fundsachen)

Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben.

§⁷

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung und keinerlei Haftung für Unfälle, die durch die Benutzung oder Überlassung der Sporthalle, sowie deren Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen, soweit ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen wird.

§⁸

Sonstiges

Im Allgemeinen gilt die Benutzungsordnung für die Sporthalle "Bühl".